

# Hinweise zum Umgang mit Coronavirus (SARS-CoV-2)

Auf dieser Sonderseite stellt der BJR einige Informationen, Handlungsempfehlungen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) für die Jugendarbeit in Bayern bereit. Der BJR ist bemüht, die Informationen auf dieser Sonderseite laufend zu aktualisieren und insbesondere die Informationen zu den staatlichen Maßnahmen zeitnah nach Verkündung einzupflegen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist auf den Unterseiten das Datum der letzten Aktualisierung angegeben.

## Jugendarbeit ist ab dem 15. März 2021 wieder eingeschränkt möglich!

(Stand 13.03.2021, 17:00 Uhr)

Außerschulische Bildungsangebote, die § 20 Abs. 2 der [12. BayIfSMV](#) unterfallen, können ab dem 15. März 2021 inzidenzabhängig in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform wieder stattfinden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

Es besteht Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen am Platz, und soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Der Träger von Angeboten und Einrichtungen hat also zu prüfen, ob im jeweiligen Landkreis / kreisfreien Stadt die Voraussetzungen – 7-Tage-Inzidenz unter 100 – für außerschulische Bildungsangebote in Präsenz nach § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 der 12. BayIfSMV (noch) vorliegen.

Nach Auskunft der Bayerischen Staatsregierung ist § 20 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV („sonstige außerschulische Bildungsangebote“) in Bezug auf Jugendarbeit unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage wie folgt zu verstehen: Erfasst werden nur Angebote der außerschulischen Jugendbildung i.S.v. [§ 11 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII](#).

Nicht erlaubt sind aktuell:

- Rein geselliges Zusammensein

- Vermietung/Verleih von Jugendräumen an Jugendliche für private Veranstaltungen (z.B. Partys, Feiern, Geburtstage etc.)
- Öffnung von Bauwägen und -hütten und sonstigen selbstorganisierten Räumen, o.Ä. ohne pädagogische Begleitung oder Begleitung durch ehrenamtliche Jugendleiter:innen
- Feiern, Konzerte, Disko, Theater, Filmvorführungen generell - auch in Einrichtungen der Jugendarbeit
- Private Zusammenkünfte von Gruppen auf Spielplätzen außerhalb der allgemeinen Kontaktbeschränkungen
- Auslandsfahrten
- Angebote mit Übernachtung
- Gemeinsames Kochen, Backen und Bewirtung

Insbesondere die folgenden Angebote sind als Angebote der außerschulischen Jugendbildung i.S.v. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII möglich:

- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum mit pädagogischer Begleitung
- Angebote von Jugendverbänden, z.B. Gruppenstunden von Jugendverbänden mit ausgebildeten Jugendleiter:innen
- Angebote der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit/Streetwork durch Fachkräfte
- Angebote der Aktivspielplätze nur mit pädagogischer Begleitung
- Ferienprogramme ohne Übernachtung in Verantwortung von kommunaler und gemeindlicher Jugendarbeit, Jugendringen, Jugendverbänden und weiteren anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit

Hinweis: Bei sportlichen und musikalischen bzw. vergleichbaren Angeboten sind die entsprechenden Sonderregelungen zu beachten. Angebote der Jugendarbeit, die keinen Sonderregelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unterfallen, sind in Präsenz nur unter Beachtung der allgemeinen Regelungen, insbesondere § 1 Abs. 1, § 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, möglich.

## **BJR-Empfehlung aktualisiert**

Die vierte Version der [Empfehlung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der](#)

[Jugendarbeit](#) nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII berücksichtigt alle Änderungen aufgrund der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 und wurde mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bezüglich der Ausführungen zur aktuellen Rechtslage nach der 12. BayIfSMV abgestimmt. Sofern ein Angebot der außerschulischen Jugendbildung i. S. v. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zulässig ist, ist die BJR-Empfehlung für die Umsetzung des Angebots maßgeblich.

## Bildergalerie

Sharepics zur kostenfreien Verwendung mit Hinweis auf die Quelle: BJR

**ab dem 15. März 2021  
eingeschränkt möglich!**

Der BJR hat die Bestätigung der Bayerischen Staatsregierung erwirkt, dass nach § 20 Abs. 2 S. 1 der 12. BayIfSMV **außerschulische Bildungsangebote ab 15. März 2021** inzidenzabhängig in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform wieder stattfinden können, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

In Bezug auf die Formulierung „sonstige außerschulische Bildungsangebote“ sind unter Berücksichtigung der **derzeitigen Infektionslage** nur Angebote der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von **§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII** erfasst.

Eine **Konkretisierung der Regelungen** ist auf der **BJR-Corona-Sonderseite** zu finden.

**der Regelungen**

zu § 20 Abs. 2 S. 1 der 12. BayIfSMV für Angebote der außerschulischen Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

**Nicht erlaubt sind aktuell:**

- Rein geselliges Zusammensein
- Vermietung/Verleih von Jugendräumen an Jugendliche für private Veranstaltungen (z. B. Partys, Feiern, Geburtstage etc.)
- Öffnung Bauwägen und -hütten und sonstigen selbstorganisierten Räumen, o.Ä. ohne pädagogische Begleitung oder Begleitung durch ehrenamtliche Jugendleiter:innen
- Feiern, Konzerte, Disco, Theater, Filmvorführungen generell - auch in Einrichtungen der Jugendarbeit
- Private Zusammenkünfte von Gruppen auf Spielplätzen außerhalb der allgemeinen Kontaktbeschränkungen
- Auslandsfahrten
- Angebote mit Übernachtung
- Gemeinsames Kochen, Backen und Bewirtung

**der Regelungen**

zu § 20 Abs. 2 S. 1 der 12. BayIfSMV für Angebote der außerschulischen Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

**Insbesondere die folgenden Angebote sind möglich:**

- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum mit pädagogischer Begleitung
- Angebote von Jugendverbänden, z. B. Gruppenstunden von Jugendverbänden mit ausgebildeten Jugendleiter:innen
- Angebote der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit / Streetwork durch Fachkräfte
- Angebote der Aktivspielplätze nur mit pädagogischer Begleitung
- Ferienprogramme ohne Übernachtung in Verantwortung von kommunaler und gemeindlicher Jugendarbeit, Jugendringen, Jugendverbänden und weiteren anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit

**ab dem 15. März 2021  
eingeschränkt möglich!**

Jugendarbeit in Bayern wird mit Einschränkungen wieder in Präsenz möglich. Daher wurde die BJR-Empfehlung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit in der **vierten Version aktualisiert** und **berücksichtigt alle Änderungen** aufgrund der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021.

Die Empfehlung wurde mit dem Bayerischen **Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales** sowie dem **Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)** bezüglich der Ausführungen zur aktuellen Rechtslage **abgestimmt**.

## der Staatsregierung für eine verantwortungsvolle Teil-Öffnung

*„Ich danke allen, die an der Öffnung von Jugendarbeit mitgewirkt haben. Es ist enorm wichtig, dass Jugendarbeit nach über vier Monaten im Lockdown jetzt mit den gebotenen Vorgaben für Gesundheitsschutz und Hygiene verantwortungsvoll gestaltet wird und wieder statt finden kann. Damit gibt die Staatsregierung jungen Menschen endlich eine Perspektive und nimmt ihre Lebenswirklichkeit auch außerhalb von Klassenzimmer und Kita-Gruppenraum in den Blick.“*

MATTHIAS FACK  
PRÄSIDENT



## DAS KÖNNTE SIE AUCH INTERESSIEREN

### INFEKTIONSMONITOR BAYERN

Das bayerische Gesundheitsministerium informiert Sie zu aktuellen Infektionskrankheiten und klärt Sie über Schutzmaßnahmen auf. [mehr](#)

### INFO-SEITE DES ROBERT-KOCH-INSTITUTS

Das Robert-Koch-Institut stellt auf seiner Sonderseite u.a. Fallzahlen, Informationen zum Reiseverkehr und für Bürger\_innen zu Verfügung. [mehr](#)

### ANTWORTEN UND HÄUFIGE FRAGEN

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) informiert auf [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) und stellt Antworten auf häufig gestellte Fragen zum neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) bereit. [mehr](#)